

Zeitschema naturverträgliche Fließgewässerunterhaltung

ökologische Rahmenbedingungen, Schonzeiten

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Schutz Ufergehölze			Vegetationszeit										
Vogelschutz			Vogelbrutzeit										
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit		
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit			
Schutz der Fische	Fischlaichzeit									Fischlaichzeit			
Libellenschutz					Flugzeit / Eiablage								



LANDRATSAMT Bodenseekreis
- Umweltschutzamt -

Stand 7/2021

Maßnahmen	zulässige Zeiten												naturschonende Ausführung		
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Umfang	Maschineneinsatz	Gewässertyp Zuständigkeit
Böschungsmahd	Jan.	Febr.						Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise, nur eine Uferseite, Röhricht erst ab Oktober	Messerbalken, Mähgut entfernen, mulchen unzulässig	alle Gewässer
Gehölzpflege	Jan.	Febr.								Okt.	Nov.	Dez.	Einzelgehölze, oder kurze Abschnitte	schonend	alle Gewässer
Arbeiten an Gewässersohle, Krautentfernung, Entnahme Auflandungen													☞ nur Entfernung von Auflandungen, ☞ Tieferlegung der Gewässersohle unzulässig		
Bäche mit Dynamik, Gewässerentwicklung fördern								15.8.	Sept.	Okt.			punktuell, abschnittsweise, halbseitig	Mähkorb, Baggerlöffel, Fräse unzulässig!	GII.O.v.w.B ¹ Gemeinde
größere Gräben, ganzjährig wasserführend								15.8.	Sept.	Okt.			abschnittsw., nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr	Mähkorb, Baggerlöffel, Fräse unzulässig!	GII.O.v.w.B ¹ Gemeinde
Gräben, zeitweilig trockenfallend								15.8.	Sept.	Okt.			nicht alle Gräben eines Gebiets gleichzeitig, Bearbeitung möglichst im trockenen Zustand	Baggerlöffel/Konusslöffel, niedertourig betriebene Scheibenradfräse in trockenem Graben	GII.O.v.w.B oder GII.O.v.w.u.B ¹ Gemeinde
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend	+	+						15.8.	Sept.	Okt.	+	+	zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand, z.B. Straßengräben	Baggerlöffel/Konusslöffel, niedertourig betriebene Scheibenradfräse in trockenem Graben	Be- und Entwässerungsgräben Eigentümer/Anlieger
Arbeiten von Hand, punktuelle maschinelle Bearbeitung	schonende Maßnahmen auf kurzer Strecke von Hand ganzjährig zulässig, Strukturentwicklung belassen, Problempunkte nach Abstimmung LRA auch maschinell												Bei allen Maßnahmen am Gewässer Immer erst Notwendigkeit prüfen! Weniger ist mehr - Naturnähe		

wichtige Hinweise:

Zuständigkeit für die Unterhaltung liegt meist bei der Kommune; Ausnahme: regelmäßig trockenfallende Entwässerungsgräben.

In Forellengewässern (meist mit kiesigem Grund) dürfen Sohlarbeiten nur in der Zeit vom 15.08. bis 30.09. erfolgen.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen in Fischgewässern 2 Wochen vor der Maßnahme Fischereiberechtigten informieren (§38 WG)!

1) GII.O.v.w.B: Gewässer 2. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung; GII.O.v.w.u.B.: Gew. 2. O. v. wasserw. untergeordneter Bedeutung (<https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/wasser/awgn-gewaesser/>)

Wiesenbäche und -gräben

Hier steckt viel Leben drin!



Artenvielfalt an kleinen Fließgewässern erhalten und fördern

Der Wiesengraben- ein unterschätztes Biotop

Kleine Fließgewässer sind „Raumsparmodelle der Artenvielfalt“: Im Bach und an dessen Ufern tummeln sich auf engstem Raum zahlreiche seltene Tier- und Pflanzenarten. Bäche und wasserführende Gräben werden daher auch als „Lebensadern der Kulturlandschaft“ bezeichnet. Einige Bewohner sind auffällig, die meisten jedoch leben im Verborgenen. Jede Art nutzt unterschiedliche Bereiche.

1 Ufervegetation:

Eine richtig gepflegte Ufervegetation ist reich an blütenreichen Hochstauden und bietet zahllosen Insekten Nahrung und Lebensraum. Nicht zuletzt kommen hier auch größere Tiere wie Frösche, Ringelnattern und schilfbürtende Vögel vor.

2 Wasservegetation:

Krautige Wasserpflanzen wie Bachbunze oder Brunnenkresse reinigen nicht nur das Wasser, sondern bieten auch Verstecke, z.B. für Libellenlarven (3). Besonders die seltene Helm-Azurjungfer (4) ist hierauf angewiesen.



5 Bachsohle:

Im Sediment halten sich Scharen der unterschiedlichsten Kleinstlebewesen auf, z.B. Bachflohkrebse und Köcherfliegenlarven. Und, wo es sie noch gibt, Bachmuscheln. Der Steinkrebs (6) baut kleine Höhlen unter Steinen, Wurzeln und totem Holz.

7 Freies Wasser:

Je naturnäher ein Fließgewässer ist, desto mehr Fischarten können darin leben. Viele Fischarten benötigen Totholz und Uferüberstände als Rückzugsort. Einige Arten sind für ihre Fortpflanzung auf Muscheln angewiesen – und umgekehrt.



Pflegen: Ja! – Zerstören: Nein! Mit der richtigen Gewässerpflege bringen wir Wasserwirtschaft und Naturschutz unter einen Hut!

Die goldenen Regeln der Gewässerunterhaltung

- 1. Weniger ist mehr!** Uferpflege (siehe linke Seite) ist in bestimmten Situationen, z.B. für den Artenschutz der Helm-Azurjungfer, erforderlich. Eingriffe ins Gewässer selbst (siehe rechte Seite) sind jedoch viel seltener und kleinflächiger nötig als allgemein angenommen. Kleine Auflandungen und Pflanzenpolster sind keine Abflusshindernisse, sondern wichtige Gewässerstrukturen, die erst die Vielgestaltigkeit dieses Lebensraums bewirken.
- 2. Nicht alles auf einmal!** Abschnittsweises Vorgehen hilft, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Lebensraums zu reduzieren.
- 3. Lieber einmal zu viel gefragt als einmal zu wenig!** Es kann nicht jeder alles wissen. Bitte wenden Sie sich an die hier genannten Ansprechpartner! So können wir gemeinsam ein gutes Ergebnis erzielen – und Sie sichern sich gegen mögliche Verstöße und deren Konsequenzen ab.



Uferpflege

- 1 Mähen statt Mulchen!** Mähen ist schonender für Kleintiere. Hierfür eignen sich Balkenmäherwerke an einem Schlepper. Mulcher sollten an Gewässeruferrn nicht eingesetzt werden! In der Regel ist eine zweimalige Ufermahd zu empfehlen.
- 2 Gewässerrandstreifen** von 10 m Breite sind bei wasserwirtschaftlich bedeutenden Gewässern gesetzlich vorgeschrieben. In einem 5 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante sind ackerbauliche Nutzung sowie Einsatz und Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Ein günstiger Effekt dabei: Weniger Nährstoffeinträge = weniger Aufwuchs = weniger Unterhaltungsaufwand.
- 3** Mit dem **Kreiselschwader** wird das Mähgut aus dem Gewässerprofil befördert. Anders als beim Mulchen kommt es so nicht zu Verstopfungen und Fäulnisprozessen durch Mulchmaterial, das ins Gewässer gelangt.
- 4 Abräumen des Mähguts** Anders als beim Mulchen werden durch Mahd mit Abräumen Nährstoffe entzogen. Dies fördert eine blütenreiche Ufervegetation, die Lebensraum und Futterquelle für viele Insekten darstellt.



Abschnittsweises Vorgehen ist das A und O für alle Arbeitsschritte.

Mahd: An wechselnden Stellen ein Drittel stehen lassen oder abschnittsweise vorgehen.

Krautung und Unterhaltung Gewässersohle: Hier mindestens zwei Drittel belassen oder abschnittsweises Vorgehen. Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässersohle sollten nur von Mitte August bis Ende Oktober und damit vor der Winterruhe von im Gewässer lebenden Tieren durchgeführt werden.

Eingriffe ins Gewässer

- 1** Der Durchfluss lässt sich durch regelmäßige Beseitigung punktueller Strömungshindernisse (Engstellen, ins Wasser gefallene Äste etc.) mit dem **Grabenräumöffel** aufrechterhalten. Oft genügt es, die Einmündungen von Drainagen freizuhalten. Wenn geschützte Arten vorkommen, ist in der Regel eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich.
- 2 Räumgut zwischengelagern:** Wenn möglich, sollte das Räumgut über mehrere Stunden (am besten über Nacht) am Ufer zwischengelagert werden. Viele Kleintiere können dann ins Gewässer zurückwandern. Danach sollte das Material abtransportiert werden.
- 3 Der Mähkorb** ist das Gerät der Wahl für eine naturverträgliche Entkrautung, um einen ausreichenden Durchfluss zu gewährleisten. **Grabenfräsen sind in wasserführenden Gräben grundsätzlich verboten!**

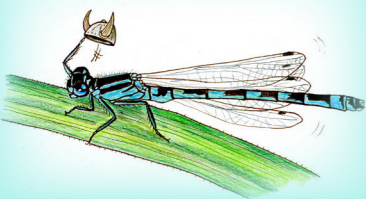
Haben Sie gute Ideen? Dann lassen Sie es uns wissen!

Wer erkannt hat, was in diesen kleinen Gewässern alles drinsteckt, entwickelt oft eigenes Interesse am Thema. Haben Sie Vorschläge, wie man den Zustand eines Bachs oder Grabens verbessern könnte – z. B. durch Aufwertung der Randstreifen oder Abflachung der Ufer? Bitte sprechen Sie uns an! Für geeignete Projekte gibt es verschiedene Förderinstrumente sowie kostenlose Beratung durch Fachleute.



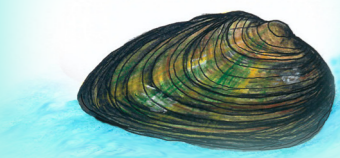
Eine Libelle, eine Muschel und ein Krebs: Europaweit geschützte Arten in kleinen Fließgewässern des Bodenseekreises

Diese drei Arten sind europaweit gefährdet. Darum wurden für sie und viele weitere Arten sowie selten gewordene Lebensraumtypen ausgewählte Flächen als Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete, s. Karte) ausgewiesen. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische NATURA 2000-Netz, das weltweit größte Netzwerk von Naturschutzflächen. Europaweit geschützt sind die FFH-Arten und Lebensraumtypen auch außerhalb der FFH-Gebiete. Helfen Sie mit, unser besonderes europäisches Naturerbe für zukünftige Generationen zu entwickeln und zu erhalten!



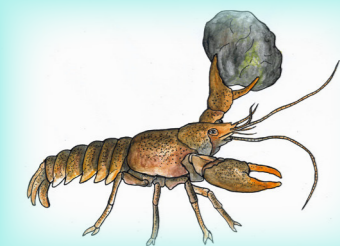
Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

- Name/Merkmale: Die schwarze Zeichnung auf dem zweiten Hinterleibssegment ähnelt einem „Merkurshelm“.
- Habitat: Saubere, besonnte, langsam fließende Wiesenbäche und -gräben.
- Situation: Im Alpenvorland vom Aussterben bedroht.
- Gefährdungsursachen: Zu intensive/falsche Gewässerunterhaltung, Austrocknen kleiner Fließgewässer.



Bachmuschel (*Unio crassus*)

- Name/Merkmale: Die nach ihrem Lebensraum benannte Art hat eine dickwandige Schale.
- Habitat: Leben als Filtrierer im Sediment sauberer Bäche und können bis zu 50 Jahre alt werden. Benötigen Wirtsfische (Elritze, Döbel, Groppe, Stichling) für die Entwicklung ihrer Larven. Umgekehrt brauchen einige Fischarten die Muschel für ihre Fortpflanzung.
- Situation: In Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht.
- Gefährdungsursachen: Nährstoff- und Pestizideinträge, Entnahme bei Räumung, Feinsedimenteinträge, Wanderhindernisse für die Wirtsfische.



Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

- Name/Merkmale: Bevorzugt steinige Bachsohle. Kleinste europäische Flusskrebsart.
- Habitat: Sommerkalte Fließgewässer mit Steinen oder Wurzelwerk als Unterschlupf.
- Situation: In Baden-Württemberg stark gefährdet, starker Negativtrend.
- Gefährdungsursachen: Eingriffe ins Gewässer. Invasive, aus Nordamerika stammende Krebsarten (Kamberkrebs, Signalkrebs) verdrängen und gefährden heimische Flusskrebse, insbesondere durch die Übertragung von Krankheiten (Krebspest).

Streng geschützte Bewohner von Wiesenbächen und -gräben

Gewässerunterhaltung darf in den in der Karte dargestellten Gewässerabschnitten mit Vorkommen einer der drei streng geschützten Arten ausschließlich nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) oder dem Landschaftserhaltungsverband (LEV) Bodenseekreis e.V. erfolgen. Fast alle Vorkommen sind in Gewässern II. Ordnung zu finden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer sind immer die Städte und Gemeinden zuständig und verantwortlich. Zuständige Fachbehörde ist die Untere Wasserbehörde (Landratsamt).

Wichtig: Es sind noch nicht alle Vorkommen dieser Arten bekannt. Außerdem ist eine naturschonende Gewässerunterhaltung generell in allen Gewässern sinnvoll – und kann in vielen Fällen Kosten sparen!

Bitte wenden Sie sich daher im Zweifelsfall immer an uns. Wir unterstützen Sie gern!

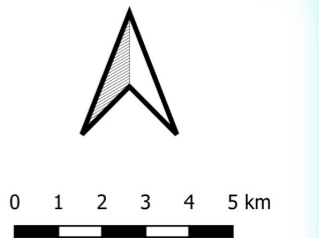
Untere Naturschutzbehörde/Umweltschutzamt
 umweltschutzamt@bodenseekreis.de
 Tel: (07541) 204-5466

Landschaftserhaltungsverband Bodenseekreis
 lev@bodenseekreis.de
 Tel: (07541) 204-5787

Viele Tierarten in Fließgewässern sind in der Bundesartenschutzverordnung als streng oder besonders geschützt aufgeführt. Nach Bundesnaturschutzgesetz sind Beeinträchtigungen dieser Arten verboten. Darüber hinaus verlangen die Naturschutz- und Wassergesetze generell eine ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung und lassen eine jährliche und durchgehende Räumung nicht zu.

Legende

- Helm-Azurjungfer
- Bachmuschel
- Steinkrebs
- ▨ FFH-Gebiet
- Gewässer (AWGN)



Dargestellt sind die der Naturschutzverwaltung bekannten aktuellen und ehemaligen Vorkommen der drei Arten. Weitere Vorkommen sind möglich.

Impressum

Herausgeber und Bezugsadresse: Landschaftserhaltungsverband Bodenseekreis e.V., c/o Landratsamt Bodenseekreis, Albrechtstr. 77, 88045 Friedrichshafen; <http://www.bodenseekreis.de/lev>.
 Konzept und Text: Dr. Holger Hunger, INULA (www.inula.de) und Daniel Doer (LEV); Zeichnungen: Kerstin Geigenbauer (INULA); Kartografie: Sophia Anslinger (INULA).
 Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende.
 AWGN und Gemeindegrenzen: Daten- und Kartendienst der LUBW.
 Layout: Coralie Hunger (INULA).
 Druck: Habé Offset GmbH, auf Recystar, 100% Recyclingpapier.
 Dieses Faltpapier wurde als Direktmaßnahme mittels Geldern des Landes Baden-Württemberg aus der Landschaftspflegelinie (LPR) erstellt.
 Stand: Februar 2020, 1. Auflage, 500 Expl.